



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. März 1987

Nummer 15

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2120	6. 2. 1987	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung von gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich angeordneten Leichenöffnungen	276
2125		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 13. 8. 1986 (MBL. NW. 1986 S. 1317) Weinüberwachung; - Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft -	282
2370	12. 2. 1987	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 - WFB 1984 -	282

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
3. 2. 1987	Bek. - Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	284
5. 2. 1987	Bek. - Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren	286
5. 2. 1987	Bek. - Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren	286
5. 2. 1987	Bek. - Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren	286
10. 2. 1987	Bek. - Anerkennung von hydraulischen Rettungsgeräten für Feuerwehren	286
11. 2. 1987	Bek. - Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren	287
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 5 v. 29. 1. 1987	288

I.

2120

Durchführung von gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich angeordneten Leichenöffnungen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 6. 2. 1987 – V B 3 – 1028.3

- 1 Nach § 87 Abs. 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475), wird die Leichenöffnung von zwei Ärzten vorgenommen. Einer der Ärzte muß Gerichtsarzt oder Leiter eines öffentlichen gerichtsmedizinischen oder pathologischen Institutes oder ein von diesem beauftragter Arzt des Institutes mit gerichtsmedizinischen Fachkenntnissen sein. Die Staatsanwaltschaft kann an der Leichenöffnung teilnehmen. Auf ihren Antrag findet die Leichenöffnung im Beisein des Richters statt.
 - 1.1 Damit ist die gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich angeordnete Leichenöffnung nicht mehr ausschließlich Aufgabe des Gesundheitsamtes (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. IV des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 – RGS. NW. S. 3 –, geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 – GV. NW. S. 806 –, – SGV. NW. 2120 –).
 - 1.2 Aus dieser Rechtslage ergibt sich, daß die gerichtsärztlichen Aufgaben der Gesundheitsämter bei gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich angeordneten Leichenöffnungen nicht mehr den Leitern der Hochschul-Institute für Gerichtliche Medizin und den Leitern der kommunalen Gerichtsärztlichen Untersuchungsstellen, letzteren für die Tätigkeit außerhalb ihres Gesundheitsamtsbereichs, im Nebenamt übertragen zu werden brauchen.
 - 1.3 Um eine geordnete Durchführung der gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich angeordneten Leichenöffnungen zu gewährleisten, werden Bezirke nach Maßgabe der Anlage 1 gebildet.
- Anlage 1
- 2 Anspruch auf Entschädigung
 - 2.1 Soweit Ärzte der Gesundheitsämter innerhalb ihres Gesundheitsamtsbereichs als Gerichtsärzte tätig werden, steht die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZuSEG) zu zahlende Entschädigung dem Dienstherrn des Arztes zu.
 - 2.2 Soweit Ärzte der Gesundheitsämter außerhalb ihres Amtsbereichs als im Nebenamt bestellte Gerichtsärzte Leichenöffnungen nach § 87 StPO vornehmen – Muster der Bestellungsschreiben s. Anlagen 2 und 3 –, steht die Entschädigung dem Träger des Gesundheitsamtes, für dessen Bezirk die Obduktion durchgeführt wurde, zu. Der Träger des Gesundheitsamtes soll in diesen Fällen seinen Entschädigungsanspruch wie folgt abtreten:
- Anlagen 2 und 3

- 2.2.1 an den bestellten Gerichtsarzt
- 2.2.1.1 die Zeitaufwandsentschädigung nach § 5 Satz 2 Halbsatz 2 ZuSEG,
- 2.2.1.2 den nach Nr. 2 der Anlage zu § 5 ZuSEG für die Obduktion zu zahlenden Betrag, soweit er den Grundbetrag übersteigt,
- 2.2.1.3 den Ersatz von Aufwendungen nach § 8 ZuSEG, soweit der Obduzent sie aus privaten Mitteln bestreitet,
- 2.2.1.4 das Wegegeld und den Ersatz von Fahrtkosten nach § 9 ZuSEG,
- 2.2.1.5 die Aufwandsentschädigung nach § 10 ZuSEG sowie
- 2.2.1.6 den Anspruch auf Ersatz sonstiger Aufwendungen nach § 11 ZuSEG, soweit sie dem Obduzenten persönlich entstanden sind;
- 2.2.2 an den Dienstherrn des bestellten Gerichtsarztes (Kreiskasse oder Stadtkasse) die Grundentschädigung für die Vornahme der Obduktion.
- 2.3 Soweit die Obduktion von einem Leiter eines gerichtsmedizinischen Hochschul-Institutes oder einem von diesem beauftragten Arzt des Hochschul-Institutes als Sachverständiger im Nebenamt durchgeführt wird, gilt die Entschädigungsregelung der Nummer 2.2.1 und 2.2.2 entsprechend.
- 2.4 Soweit die Obduktion von einem Arzt durchgeführt wird, der weder als Gerichtsarzt noch als Sachverständiger im Nebenamt tätig geworden ist, steht die Entschädigung nach dem ZuSEG dem Arzt insoweit persönlich zu, als die Obduktion ihm nicht als Dienstaufgabe obliegt.
- 3 Zahlungsweise
- 3.1 Die Entschädigung ist nach dem Gem. RdErl. d. Ministerpräsidenten und aller Landesminister v. 14. 12. 1964 (SMBL. NW. 346) grundsätzlich an die Kreiskasse oder Stadtkasse zu zahlen.
- 3.2 Versichert der Arzt dienstlich, daß er die Obduktion nicht in Erfüllung seiner Dienstaufgaben durchgeführt hat, ist die Entschädigung an den Arzt unmittelbar zu zahlen.
- 3.3 Versichert der Arzt dienstlich, daß die Entschädigung zu einem Teil von dem Dienstherrn an ihn abgetreten ist, so ist die Entschädigung in Höhe des abgetretenen Teiles an den Arzt, im übrigen an die zuständige Amtskasse des Dienstherrn zu zahlen. Dies gilt entsprechend, wenn die Obduktion von einem Leiter eines gerichtsmedizinischen Hochschul-Institutes oder einem von diesem beauftragten Arzt des Hochschul-Institutes als Sachverständiger im Nebenamt durchgeführt wird.
- 4 Mein RdErl. v. 14. 5. 1976 (SMBL. NW. 2120) wird aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister, dem Justizminister und dem Minister für Wissenschaft und Forschung.

**Bezirkseinstellung
für die Vornahme der gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich
angeordneten Leichenöffnungen**

1. Bonn

Institut für Rechtsmedizin der Universität Bonn

Direktor Prof. Dr. Heifer

Stadt	Bonn	LG-Bezirk Bonn
Kreis	Euskirchen, soweit LG-Bezirk Bonn	LG-Bezirke Aachen und Bonn
	Rhein-Sieg-Kreis	LG-Bezirk Bonn
	Olpe	LG-Bezirk Siegen
	Siegen-Wittgenstein	LG-Bezirk Siegen
	Oberbergischer Kreis, soweit LG-Bezirk Bonn	LG-Bezirke Bonn, Köln und Wuppertal

2. Aachen

Abteilung Rechtsmedizin der Medizinischen Fakultät der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Vorstand: Prof. Dr. Althoff

Stadt	Aachen	LG-Bezirk Aachen
Kreis	Aachen	LG-Bezirk Aachen
	Düren	LG-Bezirk Aachen
	Euskirchen, soweit LG-Bezirk Aachen	LG-Bezirke Aachen und Bonn
Stadt	Mönchengladbach	LG-Bezirk Mönchengladbach
Kreis	Neuss, soweit LG-Bezirk Mönchengladbach	LG-Bezirke Düsseldorf und Mönchengladbach
	Heinsberg	LG-Bezirke Aachen und Mönchengladbach
	Viersen, soweit LG-Bezirk Mönchengladbach	LG-Bezirke Krefeld und Mönchengladbach

3. Köln

Institut für Rechtsmedizin der Universität Köln

Direktor: Prof. Dr. Staak

Stadt	Köln	LG-Bezirk Köln
Kreis	Erfkreis	LG-Bezirk Köln
	Rheinisch-Bergischer Kreis, soweit LG-Bezirk Köln	LG-Bezirke Düsseldorf, Köln und Wuppertal
	Oberbergischer Kreis, soweit LG-Bezirk Köln	LG-Bezirke Bonn, Köln und Wuppertal

4. Düsseldorf

Abteilung für Rechtsmedizin der Universität Düsseldorf

Leiter: Prof. Dr. Bonte

Stadt	Düsseldorf	LG-Bezirk Düsseldorf
	Leverkusen	LG-Bezirk Düsseldorf

Kreis	Mettmann	LG-Bezirke Düsseldorf und Wuppertal
	Neuss, soweit LG-Bezirk Düsseldorf	LG-Bezirke Düsseldorf und Mönchengladbach
Stadt	Wuppertal	LG-Bezirk Wuppertal
	Remscheid	LG-Bezirk Wuppertal
	Solingen	LG-Bezirk Wuppertal
Kreis	Rheinisch-Bergischer Kreis, soweit LG-Bezirke Düsseldorf und Wuppertal	LG-Bezirke Düsseldorf, Köln und Wuppertal
	Oberbergischer Kreis, soweit LG-Bezirk Wuppertal	LG-Bezirke Bonn, Köln und Wuppertal

5. Duisburg

Institut für Gerichtliche und Soziale Medizin der Stadt Duisburg

Leiter: Lfd. Stadtmedizinaldirektor Dr. Bohné

Stadt	Duisburg	LG-Bezirk Duisburg
	Mülheim a. d. Ruhr	LG-Bezirk Duisburg
	Oberhausen	LG-Bezirk Duisburg
Kreis	Wesel	LG-Bezirke Duisburg und Kleve
	Kleve	LG-Bezirk Kleve
Stadt	Krefeld	LG-Bezirk Krefeld
Kreis	Viersen, soweit LG-Bezirk Krefeld	LG-Bezirke Krefeld und Mönchengladbach

6. Essen

Abteilung Rechtsmedizin der Universität – Gesamthochschule – Essen

Leiter: Prof. Dr. Adebahr

Stadt	Essen	LG-Bezirk Essen
	Bottrop	LG-Bezirk Essen
	Gelsenkirchen	LG-Bezirk Essen
Kreis	Recklinghausen, soweit LG-Bezirke Bochum und Essen	LG-Bezirke Bochum, Dortmund und Essen
	Ennepe-Ruhr-Kreis, soweit LG-Bezirke Bochum und Essen	LG-Bezirke Bochum, Essen und Hagen
Stadt	Bochum	LG-Bezirk Bochum
	Herne	LG-Bezirk Bochum

7. Dortmund

Institut für Rechtsmedizin der Stadt Dortmund

Leiter: Städt. Medizinaldirektor Dr. Hummelsheim

Stadt	Dortmund	LG-Bezirk Dortmund
	Hamm	LG-Bezirk Dortmund
Kreis	Recklinghausen, soweit LG-Bezirk Dortmund	LG-Bezirke Bochum, Dortmund und Essen
	Unna	LG-Bezirke Dortmund und Hagen
	Hochsauerlandkreis	LG-Bezirk Arnsberg
	Soest, soweit LG-Bezirk Arnsberg	LG-Bezirke Arnsberg und Paderborn
Stadt	Hagen	LG-Bezirk Hagen
Kreis	Märkischer Kreis	LG-Bezirke Arnsberg und Hagen
	Ennepe-Ruhr-Kreis, soweit LG-Bezirk Hagen	LG-Bezirke Bochum, Essen und Hagen

8. Münster

Institut für Rechtsmedizin der Universität Münster

Direktor: Prof. Dr. Brinkmann

Stadt	Münster (Westf.)	LG-Bezirk Münster
Kreis	Steinfurt	LG-Bezirk Münster
	Coesfeld	LG-Bezirk Münster
	Borken	LG-Bezirk Münster
	Warendorf	LG-Bezirk Münster
Stadt	Bielefeld	LG-Bezirk Bielefeld
Kreis	Minden-Lübbecke	LG-Bezirk Bielefeld
	Herford	LG-Bezirk Bielefeld
	Gütersloh	LG-Bezirk Bielefeld
	Lippe	LG-Bezirk Detmold
	Paderborn	LG-Bezirk Paderborn
	Höxter	LG-Bezirk Paderborn
	Soest, soweit LG-Bezirk Paderborn	LG-Bezirke Amsberg und Paderborn

Kreis/Stadt

....., den

Herrn Dr. med.

Leiter des Instituts für Rechtsmedizin der Stadt Dortmund/
des Instituts für Gerichtliche und Soziale Medizin der Stadt Duisburg

Hiermit übertrage ich Ihnen mit Ihrem Einverständnis und mit Zustimmung Ihres Dienstherrn als Nebenamt die Durchführung der gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich angeordneten Leichenöffnungen (§ 87 StPO), die dem Gesundheitsamt der Stadt/des Kreises im Rahmen des § 3 Abs. 1 Nr. IV des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGS. NW. S. 3), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 2120 – obliegen.

Die übertragene Aufgabe ist von Ihnen in eigener fachlicher Verantwortung wahrzunehmen. Personal (2. Obduzent und Sektionsgehilfe) und Instrumente werden Ihnen von der Stadt/dem Kreis zur Durchführung der übertragenen Aufgabe nicht gestellt.

Ich bitte, dem Gesundheitsamt jeweils nach Durchführung einer gerichtlich angeordneten Leichenöffnung eine Durchschrift des Obduktionsprotokolls mit Angabe des Anlasses für die Obduktion zu übersenden.

Den Entschädigungsanspruch für die Wahrnehmung dieser Aufgabe gegenüber der Justizverwaltung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZuSEG) tritt der Kreis/die Stadt an Sie ab, soweit es sich um Entschädigungen nach § 5 Satz 2 Halbsatz 2, nach Nr. 2 Abs. 2 der Anlage zu § 5, nach §§ 8, 9, 10 und 11 ZuSEG handelt. Der Entschädigungsanspruch nach Nr. 2 Abs. 1 der Anlage zu § 5 ZuSEG wird an Ihren Dienstherrn abgetreten.

Im Falle Ihrer Verhinderung werden Sie durch Herrn/Frau vertreten.

.....
(Unterschrift)

Kreis/Stadt

....., den

Herrn/Frau

Dr. med.

Hiermit übertrage ich Ihnen mit Ihrem Einverständnis und mit Zustimmung Ihres Dienstherrn als Nebenamt für die Fälle der Verhinderung von Herrn als dessen Vertreter die Durchführung der gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich angeordneten Leichenöffnungen (§ 87 StPO), die dem Gesundheitsamt des Kreises/der Stadt im Rahmen des § 3 Abs. 1 IV des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGS. NW. S. 3), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 2120 – obliegen.

Die übertragene Aufgabe ist von Ihnen in eigener fachlicher Verantwortung wahrzunehmen. Personal (2. Obduzent und Sektionsgehilfe) und Instrumente werden Ihnen von dem Kreis/der Stadt zur Durchführung der übertragenen Aufgabe nicht gestellt.

Ich bitte, dem Gesundheitsamt jeweils nach Durchführung einer gerichtlich angeordneten Leichenöffnung eine Durchschrift des Obduktionsprotokolls mit Angabe des Anlasses für die Obduktion zu übersenden.

Den Entschädigungsanspruch für die Wahrnehmung dieser Aufgaben gegenüber der Justizverwaltung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZuSEG) tritt der Kreis/die Stadt an Sie ab, soweit es sich um Entschädigungen nach § 5 Satz 2 Halbsatz 2, nach Nr. 2 Abs. 2 der Anlage zu § 5, nach §§ 8, 9, 10 und 11 ZuSEG handelt. Der Entschädigungsanspruch nach Nr. 2 Abs. 1 der Anlage zu § 5 ZuSEG wird an Ihren Dienstherrn abgetreten.

.....
(Unterschrift)

2125

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 13. 8. 1986 (MBI. NW. 1986 S. 1317)

Weinüberwachung**– Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft –**

In Absatz 2 Satz 2 muß der letzte Halbsatz wie folgt lauten:

„... die seine **Verkehrsfähigkeit** betreffen (z. B. fehlende Tafelweineigenschaft).“

– MBI. NW. 1987 S. 282.

2370

Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 – WFB 1984 –

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 12. 2. 1987 – IV A 1 – 2010 – 119/87

Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 16. 3. 1984 (SMBI. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird der Punkt am Ende von Satz 1 durch ein Semikolon ersetzt und – in einer neuen Zeile – folgender Halbsatz angefügt:
„innerhalb des Ersten und Zweiten Förderungsweges werden die verfügbaren Mittel derart eingesetzt, daß bevorzugt Familien mit Kindern und Schwerbehinderte unter Berücksichtigung ihres Einkommens gefördert werden (vgl. Nummer 5.1).“
2. Nummer 1.48 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Nummer „5.131,“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„für das Rücktrittsrecht gilt Nummer 5.33 entsprechend.“
3. In Nummer 1.732 werden nach Buchstaben a) und b) folgende Buchstaben c) und d) eingefügt; Buchstabe c) wird Buchstabe e):
 - c) Für den Fall, daß der Darlehensschuldner in Zahlungsrückstand gerät, darf höchstens eine Entschädigung von 1 vom Hundert der rückständigen Leistungen für jeden angefangenen Monat vereinbart werden.
 - d) Für den Fall, daß das Darlehen fristlos gekündigt wird, darf eine Erhöhung des vereinbarten Zinssatzes oder des nach Ablauf einer Festschreibungsfrist geltenden Zinssatzes höchstens um 1 vom Hundert jährlich vereinbart werden.
4. Nach Nummer 2.217 wird folgende Nummer 2.218 eingefügt:
2.218 Die Bewilligung des öffentlichen Baudarlebens (Nummern 2.211 bis 2.217) setzt voraus, daß zusätzlich eine Förderung mit Aufwendungssubventionen (Aufwendungsdarlehen, Aufwendungszuschüsse, Zinszuschüsse) nicht vorgesehen ist; ausgenommen sind Aufwendungssubventionen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, die verbindlich mit der Maßgabe zugesagt sind, daß die Aufwendungssubventionen nicht vor Ablauf von 14 Jahren ab Bezugsfertigkeit der Wohnungen verringert werden.
5. In Nummer 2.257 wird folgender Satz angefügt:
Hierbei sind nur Kinder im Sinne von Nummer 5.107 anzurechnen.
6. In Nummern 5.101, 5.102 und 5.105 werden die Worte „kinderreiche Familien“ jeweils ersetzt durch die Worte „Familien mit mindestens 3 Kindern“.
7. In Nummern 5.103 und 5.104 werden jeweils die Worte „unter 18 Jahren“ gestrichen.
8. In Nummer 5.103 Buchstabe b) werden die Worte „mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um“ ersetzt durch die Worte „mit einem Grad der Behinderung von“.
9. In Nummern 5.103 Buchstabe c) und 5.104 Buchstabe b) werden die Worte „einer Minderung der Erwerbsfähigkeit“ ersetzt durch die Worte „einem Grad der Behinderung“.
10. In Nummer 5.105 wird das Komma am Ende dieser Bestimmung durch einen Punkt ersetzt.
11. In Nummer 5.106 wird der Text ersetzt durch das Wort „- entfallen -“.
12. Nummer 5.107 wird wie folgt gefaßt:
5.107 Soweit in den Bestimmungen des fünften Abschnitts (Nummern 5.1 bis 5.94) – mit Ausnahme von Nummer 5.111 Satz 2 – die Zahl der Kinder für die Förderungsberechtigung oder die Höhe der Wohnungsbaumittel maßgebend ist, wird ein zum Familienhaushalt gehörendes Kind angerechnet,
 - a) das die Voraussetzungen nach § 32 Absätze 1 bis 4 Nummern 1 bis 6 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt, jedoch das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
 - b) das das 16. bzw. 27. Lebensjahr vollendet hat und wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 32 Abs. 4 Nummer 7 und Abs. 5 EStG);
 - c) dessen Geburt nach ärztlicher Bescheinigung spätestens innerhalb von 6 Monaten erwartet wird.

Abweichend hiervon werden in den Modellen A 1 und A 2 (Nummern 5.101 und 5.102) auch Familien mit zwei Kindern im Sinne von Satz 1 gefördert, wenn zum Haushalt mindestens noch ein weiteres Kind gehört, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzungen nach § 32 Absätze 1 bis 4 Nummern 1 bis 6 EStG erfüllt; dieses weitere Kind wird bei der Berechnung des Erhöhungsbetrages des öffentlichen Baudarlebens und des Eigenkapitalersatzdarlehens (Nummern 5.111 und 5.112) nicht berücksichtigt.
13. In Nummer 5.111 wird folgender Satz angefügt:
Neben dem öffentlichen Baudarlehen wird ein Familienzusatzdarlehen nach § 45 II. WoBauG gewährt; abweichend von § 45 Abs. 1 Satz 4 II. WoBauG darf bei dessen Bewilligung (einschließlich Nachbewilligung) ein Kind im Sinne von Nummer 5.107 Satz 1 Buchstabe c) angerechnet werden.
14. Nummer 5.112 wird wie folgt gefaßt:
5.112 Neben den öffentlichen Mitteln nach Nummer 5.111 kann ein Eigenkapitalersatzdarlehen aus öffentlichen Mitteln in folgender Höhe bewilligt werden:

bei 3 Kindern	5000 Deutsche Mark,
für jedes weitere Kind	4000 Deutsche Mark.

§ 45 Absätze 3, 6 und 7 II. WoBauG und Nummer 5.111 letzter Halbsatz gelten für das Eigenkapitalersatzdarlehen entsprechend.
15. Nummer 5.113 wird wie folgt gefaßt:
5.113 Werden Familienheime als Gruppenmaßnahme errichtet, erhöht sich das öffentliche Baudarlehen um 2000 Deutsche Mark je Familienheim. Gruppenmaßnahmen sind Bauvorhaben von mindestens 6 Eigenheimen oder Kleinsiedlun-

gen, die in geschlossenen Gruppen durch einen Träger aufgrund einer einheitlichen Planung und Durchführung erstellt werden, denen der Regierungspräsident in städtebaulicher Hinsicht zugestimmt hat und bei denen die Bewerber Selbsthilfeleistungen von mehr als 10 vom Hundert der Baukosten erbringen.

16. In Nummer 5.121 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

Das Baudarlehen erhöht sich für das erste und zweite Kind um je 2000 Deutsche Mark und für jedes weitere Kind um je 3000 Deutsche Mark.

17. Nummer 5.122 wird wie folgt neu gefaßt:

5.122 Neben dem Baudarlehen nach Nummer 5.121 darf ein Zusatzdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln in folgender Höhe bewilligt werden:

- a) für Bauherren mit 1 Kind 2000 Deutsche Mark,
- b) für Bauherren mit 2 Kindern 4000 Deutsche Mark,
- c) für Bauherren mit 3 Kindern 7000 Deutsche Mark,
- d) für jedes weitere Kind zuzüglich 5000 Deutsche Mark,
- e) für einen Schwerbehinderten, einen diesem Gleichgestellten oder eine Kriegerwitwe 2000 Deutsche Mark.

Gehört der Vater oder die Mutter des Bauherrn oder seines Ehegatten zum Familienhaushalt, so ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß sie neben den Kindern oder, falls der Bauherr keine Kinder hat, an deren Stelle zu berücksichtigen sind. Für die Bemessung des Zusatzdarlehens sind im übrigen § 45 Absätze 3, 6 und 7 II. WoBauG und Nummer 5.111 letzter Halbsatz entsprechend anzuwenden.

18. In Nummer 5.126 erhält die Tabelle folgende Fassung:

Lage	im Modell B 1	in den Modellen B 2 und B 3
1	2	3
1. in Ballungskernen, Solitären Verdichtungsgebieten, Ballungsrandzonen und Mittelzentren der ländlichen Zonen mit einer Tragfähigkeit von 100 000 EW und mehr im Mittelbereich (LEP I/II)	5,10 DM	4,50 DM
2. in sonstigen Gebieten	4,35 DM	3,75 DM

19. Nummern 5.130 und 5.131 werden gestrichen.

20. Nummer 5.14 wird – bei gleichbleibender Überschrift – wie folgt gefaßt:

Zweite Wohnungen in Familienheimen (§ 9 Abs. 3 II. WoBauG) werden nicht gefördert.

21. In Nummer 5.15 Satz 4 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:

„hat dies nur Auswirkungen für die Höhe der Darlehen im Rahmen der Nummern 5.111 letzter Satz, 5.112 und 5.122.“

22. Nummer 5.22 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

Nummer 5.107 Satz 1 Buchstabe c) gilt entsprechend.

- b) In Satz 4 werden die Worte „einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um“ ersetzt durch die Worte „einem Grad der Behinderung von“.

23. Nummer 5.32 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „in den Modellen A 1 bis B 3 (Nummern 5.101 bis 5.105)“ sowie der zweite Halbsatz gestrichen.

- b) In Satz 2 werden die Worte „in den Modellen A 1 bis B 3 (Nummern 5.101 bis 5.105)“ gestrichen.

24. In Nummer 5.51 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

Der Erwerb einer vorhandenen Wohnung kann gefördert werden, wenn dadurch die dauerhafte angemessene Wohnraumversorgung in einem Familienheim oder einer Eigentumswohnung sichergestellt wird; förderungsfähig sind

- a) Familien, die zu den Begünstigten in den Modellen A 1 und A 2 (Nummern 5.101 und 5.102) gehören, und
- b) Haushalte mit einem schwerbehinderten Angehörigen, dessen Grad der Behinderung mindestens 80 vom Hundert beträgt, wenn das Einkommen die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG nicht oder nur unwesentlich (Nummer 1.1 Satz 3) überschreitet.

25. In Nummer 5.53 wird Satz 1 gestrichen.

26. Nummer 5.61 wird wie folgt gefaßt:

5.61 Ausbau und Erweiterung zum Zwecke der Neuschaffung von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen

5.611 Sollen durch Ausbau oder Erweiterung im Sinne von § 17 II. WoBauG Familienheime oder Eigentumswohnungen für Begünstigte in den Modellen A 1 bis B 3 (Nummern 5.101 bis 5.105) vollständig neu geschaffen werden, dürfen Aufwendungsdarlehen aus nichtöffentlichen Mitteln mit folgendem Anfangsbetrag je Quadratmeter Wohnfläche und Monat bewilligt werden:

Lage	in den Modellen A 1, A 2, B 1 und B 2	im Modell B 3
1	2	3
1. in Ballungskernen, Solitären Verdichtungsgebieten, Ballungsrandzonen und Mittelzentren der ländlichen Zonen mit einer Tragfähigkeit von 100 000 EW und mehr im Mittelbereich (LEP I/II)	6,45 DM	6,00 DM
2. in sonstigen Gebieten	5,25 DM	4,80 DM

Für das Aufwendungsdarlehen gelten die Darlehensbedingungen nach Nummern 5.117 und 5.118 sowie 5.129 entsprechend. Die Nummern 1.55 und 1.56 finden keine Anwendung.

5.612 Anstelle der Aufwendungsdarlehen nach Nummer 5.611 dürfen Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen nach Nummer 5.11 oder 5.12 ausnahmsweise bewilligt werden, wenn die Gesamtkosten nicht geringer sind als bei einem vergleichbaren Neubauvorhaben. Dies gilt nicht, wenn vorhandener Wohnraum durch einen Umbau im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG an veränderte Wohngewohnheiten angepaßt werden soll.

27. Nummer 5.622 wird wie folgt geändert:

a) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

Wird die Hauptwohnung eines Familienheimes vergrößert und ist aus baulichen Gründen auch die Vergrößerung der zweiten Wohnung erforderlich, darf diese nur gefördert werden, wenn die Wohnung von Angehörigen des Eigentümers bewohnt wird und deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG nicht oder nur unwesentlich (Nummer 1.1 Satz 3) überschreitet. Der Bemessung des Baudarlebens ist die neuzuschaffende Wohnfläche jeder einzelnen Wohnung zugrunde zu legen.

b) In Satz 7 werden die Worte „kinderreiche Familien“ ersetzt durch die Worte „Familien mit mindestens 3 Kindern“.

c) Satz 8 wird gestrichen.

28. In Nummer 5.623 wird der bisherige Text ersetzt durch das Wort „- entfallen -“.

29. In Nummer 5.712 wird folgender Satz angefügt:

Instandhaltungskosten sind mit dem Pauschbetrag nach § 28 II. BV anzusetzen.

30. In Nummer 5.713 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

Die Miete für die zweite Wohnung ist in der Lastenberechnung mit einem Betrag anzusetzen, der nachhaltig erzielbar erscheint, zuzüglich der anteiligen Betriebskosten (Nummer 5.712).

31. In Nummer 6.11 Satz 1 werden die Worte „einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um“ ersetzt durch die Worte „einem Grad der Behinderung von“.

32. Nummer 6.12 wird wie folgt gefaßt:

6.12 Das Baudarlehen beträgt - unabhängig davon, ob die Wohnung im Rahmen der Abschnitte 2, 3 oder 5 gefördert wird - je Miet- und Genossenschaftswohnung, je Wohnung in einem Familienheim oder je Eigentumswohnung höchstens

a) 20000 Deutsche Mark, wenn die Wohnung für Begünstigte bestimmt ist, deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG nicht oder nur unwesentlich (Nummer 1.1 Satz 3) übersteigt;

b) 12000 Deutsche Mark, wenn die Wohnung für Begünstigte bestimmt ist, deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG um mehr als 5 vom Hun-

dert, aber um nicht mehr als 40 vom Hundert übersteigt.

Das Baudarlehen wird aus nicht öffentlichen Mitteln gewährt, jedoch aus öffentlichen Mitteln, wenn die Wohnung im Falle des Buchstaben a) im übrigen aus öffentlichen Mitteln gefördert wird.

33. In Nummer 7.25 wird das Zitat „5.131,“ gestrichen.

34. In Nummer 7.41 wird das Datum „20. Dezember“ ersetzt durch das Datum „1. Dezember“.

35. Nummer 10.1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Datum „1. Mai 1986“ ersetzt durch das Datum „1. März 1987“.

b) In Satz 2 wird die Nummer 10.26 durch 10.28 ersetzt.

36. In Nummern 10.21 und 10.22 wird jeweils der Text ersetzt durch das Wort „- entfallen -“.

37. Nach Nummer 10.26 werden folgende Nummern 10.27 und 10.28 eingefügt:

10.27 Nummern 5.106 und 5.131 in der bis zum 28. Februar 1987 geltenden Fassung ist für die Bewilligung von Aufwendungsdarlehen im Modell B 4 weiter anzuwenden, soweit der Bewilligungsbehörde hierfür Mittel zur Verfügung stehen.

10.28 Soweit vor dem 1. Januar 1987 Mittel für Eigentumsmaßnahmen in den Modellen A 1 oder A 2 (Nummern 5.101 und 5.102), für den Erwerb vorhandenen Wohneigentums (Nummer 5.5) oder für Ausbau oder Erweiterung von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen (Nummer 5.8) beantragt worden sind, dürfen bei der Bewilligung der beantragten Mittel - abweichend von Nummer 5.107 Satz 1 Buchstabe a) - auch Kinder im Sinne von § 32 Absätze 1 bis 4 EStG berücksichtigt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Soweit vor dem 1. Januar 1987 Mittel für Eigentumsmaßnahmen in den Modellen B 1 bis B 3 (Nummern 5.103 bis 5.105) beantragt worden sind, dürfen bei der Bewilligung der Zusatzdarlehen nach Nummer 5.122 - abweichend von Nummer 5.107 Satz 1 Buchstabe a) - auch Kinder im Sinne von § 32 Absätze 1 bis 4 EStG berücksichtigt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; dies gilt auch bei der Beurteilung der Zugangsvoraussetzung für das Modell B 3 (Nummer 5.105).

- MBl. NW. 1987 S. 282.

II.

Innenminister

Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Bek. d. Innenministers v. 3. 2. 1987 - III C 1 - 2413

Name	Vorname	Anschrift der Geschäftsstelle	Zul.-Nr.
I. Neuzulassung			
Arnscheidt	Ralf	Kettwiger Str. 58 4300 Essen 1	A 26
Dietrich	Peter	Flürchen 12 5202 Hennef/Sieg	D 40
Freudenberg	Günter	Fasanenstr. 33 4054 Nettetal 1	F 25
Garmann	Klemens	Bahnhofstr. 5 4446 Hörstel	G 36

Name	Vorname	Anschrift der Geschäftsstelle	Zul.-Nr.
Helfer	Gerhard	Hochstr. 96 5138 Heinsberg	H 65
Holl	Otmar	Kapfenberger Str. 12 5020 Frechen	H 66
Jäger	Rolf	Mettmanner Str. 31 4010 Hilden	J 13
Sallwerk	Arnold-Karl	Weiherstr. 14-16 5300 Bonn 1	S 105

II. Löschung

Eis	Hans Bernd	Bertholdstr. 9 4100 Duisburg 11	E 8
von Deessen	Rudolf	Admiral-Scheer-Str. 18 4300 Essen 1	D 20
Mintrup	Theodor	Schorlemerstr. 9 4422 Ahaus	M 8
Pilhatsch	Wilhelm	Godesberger Allee 6-8 5300 Bonn 2	P 4
Schöps	Rudolf	Kettwiger Str. 58 4300 Essen 1	S 26
Tonger	Jan	Heidestr. 183 b 5000 Köln 90	T 14

III. Änderung der Anschrift der Geschäftsstelle

Beckermann	Eduard	Im Hook 13 4540 Lengerich	B 52
Brandau	Helmut	Hardtstr. 54 4000 Düsseldorf 12	B 21
Brandau	Jochen	Hardtstr. 54 4000 Düsseldorf 12	B 59
Bureick	Ludger	Wilhelmstr. 25 4840 Rheda-Wiedenbrück	B 62
Esen	Hartmut Peter	Niederheid Von-Humboldt-Str. 118 5130 Geilenkirchen	E 18
Geratz	Karl-Heinz	Brückenstr. 15 5208 Eitorf/Sieg	G 31
Hein	Wolf-Rüdiger	Hermannstr. 36 4270 Dorsten 1	H 48
Hille	Dietrich-Wilhelm	Lerchenstr. 40 4800 Bielefeld 1	H 49
Jung	Egon	Hoppengarten 7 4000 Düsseldorf 31	J 5
Kröger	Wilfried	Auf dem Brink 10 4700 Hamm 3	K 41
Schleifenbaum	Rainer	Gadderbaumer Str. 9 4800 Bielefeld	S 96
Sprenger	Hans	Auf dem Brink 10 4700 Hamm 3	S 43
Treckmann	Wolfgang	Eduardstr. 28 4650 Geilenkirchen 2	T 19

Innenminister**Anerkennung von Atemschutzgeräten
für Feuerwehren**

Bek. d. Innenministers v. 5. 2. 1987 -
V B 4 - 4.428 - 21

Mit Bek. v. 15. 1. 1985 (MBL NW. S. 129) wurde auf die Anerkennung des Preßluftatmers der Interspiro GmbH, 7529 Forst/Baden,

Modell MAS, Prüfbescheinigung Nr. 2/84 GG, hingewiesen.

Aufgrund des Prüfberichts der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen vom 11. 9. 1986 bestehen gegen die Einführung der nachstehend aufgeführten Änderungen für den o. a. Preßluftatmer keine Bedenken.

Die Änderungen sind:

1. Preßhülsen aus Edelstahl für den Lungenautomatenschlauch und die Manometerleitung. Die Preßhülsen am Lungenautomaten sind enger ausgeführt.
2. Verkürzter Holm für das Tragegestell und Verkleinerung der Gurtöse.
3. Geänderte Ausführung des Umlenkbeschlages und des Anschlagbleches für die Begurtung. Befestigung des Umlenkbeschlages durch Schraubverbindung.
4. Verkürztes Pfeifenrohr der Warneinrichtung.
5. Verlagerung des Sicherheitsventils am Druckminderer.
6. Anbringung eines Stoßschutzes am Flaschenventil.
7. Geänderte Ausführung der Rüttelsicherung.
8. Umgekehrte Montageposition des Handrades am Lungenautomaten.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten - RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBL NW. S. 2260/SMBl. NW. 2134) - werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

- MBL NW. 1987 S. 286.

**Anerkennung von Atemschutzgeräten
für Feuerwehren**

Bek. d. Innenministers v. 5. 2. 1987 -
V B 4 - 4.428 - 23

Auf Grund der Prüfbescheinigung Nr. 4/86 M vom 15. 9. 1986 der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen entspricht die nachstehend näher bezeichnete Vollmaske der DIN 58 648 Teil 10.

Kennzeichnung

Bezeichnung des geprüften Vollmaske
Erzeugnisses:

Verwendungszweck:

Atemanschluß für Regenerationsgeräte mit Gewindeanschluß DIN 3183-BA

DIN-Bezeichnung:

Vollmaske DIN 58 646-VMF

Firmenseitige Bezeichnung:

Vollmaske Auer 3 SR

Hersteller:

Auergesellschaft GmbH, Berlin

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten - RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBL NW. 2260/SMBl. NW. 2134) - werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

- MBL NW. 1987 S. 286.

**Anerkennung von Atemschutzgeräten
für Feuerwehren**

Bek. d. Innenministers v. 5. 2. 1987 -
V B 4 - 4.428 - 21

Laut Prüfbescheinigung Nr. 1/86 GG vom 20. 10. 1986 der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen entspricht das nachstehend näher bezeichnete Atemschutzgerät den Anforderungen der DIN 58 645 Teil 10.

Kennzeichnung

Bezeichnung des geprüften Behältergerät mit Druckluft
Erzeugnisses: (Preßluftatmer) mit Rundgewindeanschluß DIN 3183 - CAT

Verwendungszweck:

Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren

DIN-Bezeichnung:

Preßluftatmer
DIN 58 645 - A 1600 F

Firmenseitige Bezeichnung:

PA 80 N/1800 - 1

Hersteller:

Drägerwerk AG
Postfach 1339
2400 Lübeck 1

Das Gerät kann anstelle der zugehörigen 300 bar 6 l-Druckluftflasche nach Einbau eines „Verbindungsstückes“ auch mit zwei bar 4 l-Flaschen betrieben werden.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten - RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBL NW. S. 2260/SMBl. NW. 2134) - werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

- MBL NW. 1987 S. 286.

**Anerkennung
von hydraulischen Rettungsgeräten für Feuerwehren**

Bek. d. Innenministers v. 10. 2. 1987 -
V B 4 - 4.424 - 8

Die Prüfstelle für Feuerwehrgeräte beim Technischen Überwachungs-Verein Stuttgart e. V. hat den nachstehend aufgeführten hydraulischen Rettungsgeräten nach vorhergegangener Typprüfung eine Prüfnummer erteilt.

Lfd. Nr.	Datum/ Hersteller	Hersteller- bezeichnung	Arbeits- druck	Prüfnummer
1	30. 5. 1986 FAG Kugelfischer Georg Schäfer KGaA Postfach 1660 8520 Erlangen	Schneidgerät DIN 14 751 - S 90	630 bar	S 8-85 TP 18

Lfd. Nr.	Datum/ Hersteller	Hersteller- bezeichnung	Arbeits- druck	Prüfnummer
2	30. 5. 1986 - dito -	Spreizer DIN 14 751 – SP 30 LSP 44	630 bar	SP 10-85 TP 18
3	30. 5. 1986 Emil Weber Fabrik für Ölhydraulik GmbH & Co Postfach 10 7129 Güglingen	Spreizer DIN 14 751 – SP 45 059.515.2	630 bar	SP 11-86 TP 18

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten – RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBl. NW. S. 2260/SMBl. NW. 2134) – werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

– MBl. NW. 1987 S. 286.

Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren

Bek. d. Innenministers v. 11. 2. 1987 –
V B 4 – 4.428 – 11

Das Referat 8 des Technisch-Wissenschaftlichen Beirats der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V. – VFDB – hat auf seiner Sitzung am 23./24. 10. 1986 in Bruchsal beschlossen, bei der Anerkennung von Preßluftatmern die zeitliche Begrenzung (bis Ende 1989) für die wahlweise Verwendung von 2 × 4 l 200 bar – oder 1 × 6 l 300 bar – Druckluftflaschen nicht mehr aufrechtzuerhalten, da sich bis heute noch keine nachweislichen sicherheitlichen Mängel beim Atemschutzeinsatz unter Ausnutzung der beiden Verwendungsmöglichkeiten gezeigt haben.

Das Referat 8 hat in diesem Zusammenhang davon Kenntnis genommen, daß die neue Norm DIN 58 645 Teil 1 eine eindeutige Trennung zwischen den Geräten der 200 bar- und 300 bar-Technik – mit dem jeweiligen $\frac{1}{3}$ Reserveluftvorrat – vorsieht.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten – RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBl. NW. S. 2260/SMBl. NW. 2134) – werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

– MBl. NW. 1987 S. 287.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 5 v. 29. 1. 1987**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2022	7. 1. 1987	Änderung der Betriebssatzung für die Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland	42
2022	7. 1. 1987	Änderung der Betriebssatzung der Rheinischen Landesklinik Langenfeld	42
2030	23. 12. 1986	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministers	42
	7. 1. 1987	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 1987 (Ausgleichsabgabesatzung 1987) . .	43
	5. 1. 1987	Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes zu Düsseldorf gemäß § 59 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 2. 1985 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 10. 7. 1985 (BGBl. I S. 1439)	44
	16. 12. 1986	Genehmigungsurkunde für die Eisenbahn von Osnabrück nach Rheine der Regionalverkehr Münsterland GmbH	46
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	46

– MBl. NW. 1987 S. 288.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,90 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Harokistraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3500